# Einleitende Hinweise:

* *Dieses Muster geht von einer Videoüberwachung aus, die außerhalb der Schulzeiten erfolgt. Eine Videoüberwachung während der Schulzeit ist nur in absoluten Ausnahmefällen rechtlich zulässig.*
* *Die Musterformulierungen finden sich unter den entsprechenden Überschriften. Diese sind ausdrücklich als Anregungen und Hilfestellungen gedacht, müssen aber in jedem Fall an die tatsächlichen Begebenheiten angepasst und ggf. ergänzt werden. Hinweise und Anmerkungen sind in kursiv jeweils beigefügt.*
* *Sollte bei der Durchführung der Videoüberwachung noch ein externer Dienstleister involviert sein, so ist ggf. noch ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen. Weiterführende Informationen finden Sie dazu auf der Homepage der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (*[*https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/datenschutz-an-schulen/dsgvo-an-schulen-und-studienseminaren/datenverarbeitung-im-auftrag*](https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/datenschutz-an-schulen/dsgvo-an-schulen-und-studienseminaren/datenverarbeitung-im-auftrag)*).*

# Muster:

# Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gem. Art 35 DSGVO

für die Einrichtung einer Videoüberwachung an der Oberschule Musterstadt

*(Adresse der Schule)*

## Ansprechpartner:

* Schulleiterin/Schulleiterin (…)
* Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter: (…)

## 1. Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke

(Hinweis: Da für die Verarbeitungsvorgänge die Gegenstand der DSFA sind jedenfalls auch ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erstellt werden muss, bietet es sich an, dieses vorab zu erstellen und an dieser Stelle darauf zu verweisen. Entsprechende Muster finden Sie auf der Homepage der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter der Adresse: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/datenschutz-an-schulen/dsgvo-an-schulen-und-studienseminaren/verzeichnis-von-verarbeitungstaetigkeiten-studienseminare>

## 2. Bewertung der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung im Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung

### a) Erforderlichkeit

*(Hinweis: An dieser Stelle bedarf es zunächst einer Beschreibung der Erforderlichkeit, d.h. der Sachverhalt, der den neuen Datenverarbeitungsvorgang erforderlich macht, ist darzulegen. )*

Der Grund für die Installation einer Videoüberwachungsanlage an der Oberschule Musterstadt ist der immer wieder auftretende Vandalismus an Gebäuden und auf dem Gelände. In den letzten Monaten und Jahren wurden immer wieder Glasscheiben beschädigt und Wände beschmiert. Zudem wurde in erheblichem Umfang Unrat auf dem Gelände hinterlassen, der – wie etwa bei zerbrochenem Glas – erhebliche Gefahren mit sich bringt.

Die Installation Videoüberwachung soll in Zukunft zu einer Abschreckung potentieller Täter führen, sowie die polizeiliche Aufklärung erfolgter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erleichtern bzw. überhaupt erst effektiv ermöglichen.

### b) Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung im Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung

*(Hinweis: Hier ist darzustellen warum das geplante Projekt, die einzige Möglichkeit ist, das Ziel zu erreichen.)*

Nach eingängiger Beratung wurden die möglichen Alternativen – Installation eines Zaunes, Beauftragung eines Sicherheitsdienstes – als unverhältnismäßig abgelehnt.

Dazu im Einzelnen:

Die Errichtung eines Zaunes ist angesichts der Größe des Geländes mit einem immensen Kostenaufwand verbunden. Ebenfalls steht zu befürchten, dass die notwendigen Genehmigungsverfahren und die eigentliche Bauphase zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung führen würden. Die effektive Abwehr des zu befürchtenden Vandalismus ist daher zeitnah nicht möglich. Ebenfalls wurde in die Erwägung miteinbezogen, das auch Zäune überwunden werden können. Sie bieten weiterhin keinen ausreichenden Schutz gegen den Überwurf von Gegenständen. Schließlich ist zu erwarten, dass die Zäune selbst mit Graffiti und Farbschmierereien verunstaltet werden.

Die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes ist ebenfalls mit einem ständig zu berücksichtigenden hohen Kostenfaktor verbunden. Es ist weiterhin zu befürchten, dass die – notwendigerweise – nur punktuelle Beaufsichtigung des Geländes nicht den erforderlichen Erfolg bringen wird. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Beschädigungen deuten jeweils auf einen nur kurzfristigen Aufenthalt der Täter hin, der zur Begehung der Sachbeschädigungen genutzt wurde. Eine nur punktuelle Beaufsichtigung verspricht hier nicht die nötige Abhilfe. Ein Abschreckungseffekt ist schließlich ebenfalls nicht zu erwarten.

*(Hinweis: Die Begründung der Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung im Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung ist der* ***Schwerpunkt*** *der DSFA. An dieser Stelle sollte ausführlich begründet werden, was mögliche Alternativen wären, die weniger stark in die Rechte der betroffenen Personen eingreifen (milderes Mittel) und warum diese jedoch nicht in Frage kommen.)*

## 3. Risikobewertung

*(Hinweis: Die betroffenen personenbezogenen Daten – hier Videoaufnahmen der gefilmten Personen – werden einer Schutzstufe zugeordnet und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens für diese personenbezogenen Daten bestimmt. Ein Schutzstufenkonzept zur Einordnung der jeweiligen Maßnahme finden Sie auf der Homepage der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen (*[*https://lfd.niedersachsen.de/technik\_und\_organisation/schutzstufen/schutzstufen-56140.html*](https://lfd.niedersachsen.de/technik_und_organisation/schutzstufen/schutzstufen-56140.html)*)*

Ausgehend von der Konzeption der Anlage muss man zwei verschiedene Zeiträume betrachten:

Während der Schulzeit: Die Rechte der Betroffenen werden durch die geplante Maßnahme nicht berührt, da während der Schulzeit, in der sich Personen befugt im Bereich der Videokamera aufhalten dürfen, die Videoüberwachung nicht aktiv ist.

Außerhalb der Unterrichtszeit: Es können durch die Videoüberwachung personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Die Rechte der Betroffenen sind durch die geplante Maßnahme jedoch nur in geringem Umfang betroffen. Die Aufnahmen werden nur bei Vorliegen eines Schadensfalles betrachtet. Sofern in einem Zeitfenster von 72 Stunden kein Vorfall eintritt, werden die Aufnahmen ohne Einsichtnahme gelöscht.

Nach dem Schutzstufenkonzept der Landesbeauftragten für Datenschutz ist die geplante Maßnahme in die Kategorie B einzuordnen und der mögliche Schaden der Betroffenen als geringfügig zu bezeichnen. Mögliche unzulässige Interessenten an den erhobenen Daten könnten die Betroffenen selbst sein, da sie damit einer möglichen Ordnungswidrigkeit oder Straftat überführt werden könnten.

## 4. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Bewältigung der Risiken

*(Hinweis: Unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Risikobewertung müssen nun geplante Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der festgestellten Risiken benannt werden.)*

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen wurden zur Bewältigung der Risiken ergriffen:

* auf die Videoüberwachung wird mittels deutlich sichtbarer Beschilderung hingewiesen
* (Hinweis: Entsprechende Vorlagen finden sich auf der Homepage der Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen: <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/dsgvo/transparenzanforderungen-und-hinweisbeschilderung-bei-einer-videoueberwachung-nach-der-ds-gvo-158959.html>)
* die Videodaten sind verschlüsselt
* nur ein ausgewählter Personenkreis darf Zugriff auf die Aufnahmen erhalten, hier sollte das 4-Augen-Prinzip beachtet werden
* (Hinweis: Der Personenkreis ist hier zu benennen. Es empfiehlt sich, den Zugriff zu reglementieren. Anbieten würde sich ein Zugriff durch die Schulleitung, ggf. die/den Datenschutzbeauftragte/n bzw. Mitglieder des Personalrates)
* der Zugriff darf nur in begründeten Fällen erfolgen, etwa bei aufgetretenem Vandalismus
* die Videoaufnahmen werden innerhalb von 72 Stunden gelöscht
* eine Onlineübertragung findet nicht statt

## 5. Fazit

*(Hinweis: Im Fazit sind die Ergebnisse der DSFA nochmals kurz zusammenzufassen. Dabei bietet sich an, kurz die Risikobewertung festzustellen und sodann zu erläutern, dass diese mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen gut zu bewältigen sind. Schließlich sollte noch kurz erörtert werden, dass die geplante Datenverarbeitung insgesamt verhältnismäßig ist.)*

Die beabsichtigte Installation der Videoanlage stellt lediglich ein geringes Risiko für die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen dar. Dieses vorhandene Risiko wird durch die getroffenen Maßnahmen im nötigen Maße minimiert. Die Maßnahme ist auch insgesamt verhältnismäßig, ein gleich effektives aber milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Nach Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzung bestehen damit keine Bedenken gegen die Einführung der Videoüberwachung nach dem Ende der Schulzeit.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung